

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11	DIENSTAG, DEN 4. MÄRZ	2014
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 2014	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	81
	1101-1	
25. 2. 2014	Verordnung über die Befragung von Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg zur Qualität des Zusammenlebens und des Zusammenhalts in Hamburg	82
	neu: 29-1-2	
25. 2. 2014	Achtundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	84
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

- § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Erreichen der für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Regelaltersgrenze eine Altersentschädigung, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat.“

- Hinter § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Übergangsregelung zu der ab dem Beginn der 21. Wahlperiode geänderten Altersgrenze für den Bezug der Altersentschädigung

Für Mitglieder, die vor dem Beginn der 21. Wahlperiode bereits einer Bürgerschaft angehört haben, findet § 11 Absatz 1 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum Tag vor dem Beginn der 21. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Es findet nur Anwendung auf Mitglieder, die in der 21. oder einer folgenden Wahlperiode erstmals in die Bürgerschaft gewählt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

Verordnung über die Befragung von Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg zur Qualität des Zusammenlebens und des Zusammenhalts in Hamburg

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Ermittlung der Qualität des Zusammenlebens und des Zusammenhalts in Hamburg wird eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Für die repräsentative Befragung wird durch Zufallsauswahl (Gabler-Häder-Verfahren) eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der volljährigen Wohnbevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg gezogen. Es werden insgesamt 1.000 Telefoninterviews geführt. Persönliche, nicht-repräsentative Interviews mit volljährigen Personen, die einen Migrationshintergrund haben oder einer kulturellen Minderheit angehören, ergänzen die Telefonbefragung; in diesem Rahmen werden bis zu 200 Interviews geführt.

(2) Der Kontakt mit potenziellen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern für Interviews nach Absatz 1 Satz 3 wird in Kooperation mit den Hamburger Integrationszentren, Jobcenter team.arbeit.hamburg, Mütterkursen sowie den in der Anlage benannten Institutionen hergestellt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist das erste Quartal 2014.

§ 4

Art der Erhebung

Die repräsentative Erhebung erfolgt im Rahmen randomisierter und standardisierter Telefoninterviews. Die ergänzende nicht-repräsentative Befragung erfolgt im Rahmen mündlicher Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Geschlecht,
2. Alter,
3. Staatsangehörigkeit/Einbürgerungsverfahren,
4. Migrationshintergrund,
5. Familienstand,
6. höchster Bildungsabschluss/angestrebter Schulabschluss,
7. Bezirk,
8. Stadtteil,
9. Erwerbstätigkeit,

10. Religionszugehörigkeit,

11. Anzahl der Personen im Haushalt,

12. Alter der Personen,

13. Einkommen der Personen,

14. wie wohl fühlt sich die bzw. der Befragte im Stadtteil und in Hamburg,

15. Beurteilung der Qualität des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Zuwanderern im Stadtteil,

16. Schätzung der Höhe des Zuwandereranteils im Stadtteil,

17. allgemeine Einschätzung des Gelingens von Integration in Hamburg,

18. Akzeptanz bestimmter Personengruppen: Deutsche, Personen aus Ländern der Europäischen Union, Personen aus dem übrigen Europa, Türken, Muslime, Spätaussiedler, Aussiedler, Personen aus Afrika, Asien, Lateinamerika, Juden, Homo-/Transsexuelle, Roma und Sinti, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung, Obdachlose,

19. Bewertung des Integrationswillens der Mehrheitsbevölkerung,

20. Bewertung des Integrationswillens der Zuwanderer,

21. Nennung der Häufigkeit und Qualität persönlicher Kontakte zu Zuwanderern/Deutschen,

22. häufigerer Kontakt zu Zuwanderern/Deutschen gewünscht/nicht gewünscht,

23. Zuschreibung des Integrationserfolgs oder -misserfolgs an Staat, Mehrheitsbevölkerung oder Zuwanderer,

24. Zustimmung zu beziehungsweise Ablehnung von positiven und negativen Zuschreibungen von Zuwanderern, Juden, Muslimen,

25. Diskriminierungseinschätzung – persönlich und allgemein – von Zuwanderern nach Lebensbereichen: Schule/Ausbildung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsplatz, Behörden/Ämter, Nachbarschaft, Religionsausübung, Wohnungsmarkt,

26. Besuch verschiedener Kultureinrichtungen.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die repräsentative Telefonbefragung sind die Telefonnummer, Postleitzahl, Alter, Vor- und Nachname der Befragten. Die Hilfsmerkmale dienen ausschließlich der Durchführung der Telefoninterviews und werden nicht gespeichert.

(2) Für die nicht-repräsentative Befragung verwenden ausschließlich die kooperierenden Organisationen den Namen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft in der Organisation als Hilfsmerkmal. Diese werden jedoch nicht an die Interviewerinnen und Interviewer oder andere, an der Durchführung der Befragung beteiligte Personen weitergeleitet.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration durchgeführt.

(2) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Aufbereitung des Zahlenmaterials

durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet und veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Februar 2014.

Anlage

Kooperationspartner für die nicht-repräsentative Befragung

1. Afghanische Gemeinschaft e.V.
2. Afghanischer Elternrat
3. Afghanisches Kulturzentrum
4. African Christian Council Hamburg e.V.
5. African Women's Association Hamburg e.V.
6. African-German Youth, Arts, Culture & Science Association (AYACSA e.V.)
7. AGNA e.V.
8. Alevitische Gemeinde Hamburg e.V.
9. ARCA-Afrikanisches Bildungszentrum e.V.
10. ASBUKA e.V.
11. Beratungs- und Bildungskarawane e.V.
12. Bildungsverein der Roma zu Hamburg e.V.
13. CANON-Afghanischer Frauen und Familienverein e.V.
14. Dachverband der Iranerinnen und Iraner in Hamburg (Hamayesch e.V.)
15. Der PARITÄTISCHE Hamburg
16. Ditib Merkez Mescid-i Aksa Camii Türkisch Islamische Kultur Verein e.V.
17. DIWAN Hamburg – Deutsch-Iranische Begegnungen
18. Ensemble der Afghanischen Kulturvereine e.V.
19. First Kontakt e.V.
20. Ghana Senior Citizens Club
21. Ghana Union Hamburg e.V.
22. Ghana-Burg e.V.
23. Hamburger Verein der Deutschen aus Russland e.V.
24. Interkulturelles Migranten Integrations Center e.V. (IMIC e.V.)
25. Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V.
26. Interkulturelles Zentrum Hamburg e.V. (ICOME)
27. KAROLA Internationaler Treffpunkt für Frauen und Mädchen e.V.
28. Koordinationsrat der Iranerinnen und Iraner in Hamburg e.V.
29. Landesverband des SINTI & Nationale Minderheiten e.V.
30. Landesverein der Sinti in Hamburg e.V.
31. Mfantsiman Verein Deutschland e.V.
32. Migranten Elternbund Hamburg und Umgebung e.V.
33. MS Education Bildung & Integration e.V.
34. Roma und Cinti Union e.V.
35. Samowar e.V.
36. Sekyere Koroye Kno e.V.
37. Serbischer Kulturverein Hamburg e.V.
38. Serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde in Hamburg e.V.
39. Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.
40. Skud Mladost Hamburg e.V.
41. Türkische Gemeinde in Hamburg und Umgebung e.V.
42. Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst e.V.
43. Verband Norddeutscher Koordinierungsrat der russischsprachigen Bürger „Sputnik e.V.“
44. Verein der russischsprachigen Juden Hamburg e.V.
45. Verein für Bildung, Kultur und Völkerverständigung in Hamburg und Umgebung e.V., c/o VERIKOM Wilhelmsburg
46. Verein für Ghanahilfe e.V.
47. Youfitz e.V.
48. Zentralrat der Serben in Deutschland e.V.

**Achtundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Italienischer Jazz“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Klassik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Literaturlesung“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Kunst“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 beschränkt auf die Verkaufsstelle „Who's perfect“ der Firma La Nuova Casa Möbelhandels GmbH & Co. KG in der Nordkanalstraße 52, 20097 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. Februar 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte